

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

ERSTER TEIL ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht,
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt.
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL
EINZELNE GEBÜHREN**

**§ 4
Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

Urnengrabstätte, Kindergrabstätte	15,-- Euro
Einzelgrabstätte	33,-- Euro
Reihen- und Familiengrabstätte	
- für zwei Grabstellen	66,-- Euro
- für drei Grabstellen	99,-- Euro
- für vier Grabstellen	132,-- Euro
für Grabnischen mit zwei Grabstellen	83,-- Euro
für Gruften mit drei Grabstellen	119,-- Euro

- (2) a) Die Gebühr für die Benutzung einer Nische in einer Urnenwand beträgt 33,- €/Jahr.
b) Die Gebühr für die Frontplatte beträgt einmalig 50,00 EUR und gilt für die gesamte Nutzungsdauer.
- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag in Absatz 1 und 2.
- (4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 1 bis 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

**§ 5
Bestattungsgebühren**

- (1) a) Die Gebühr für die Versorgung einer Leiche (Ausziehen, Waschen, Anziehen, Einsargen und Verbringung in das Leichenhaus) beträgt
- | | |
|------------------------------|------------|
| bei Kindern bis zu 10 Jahren | 35,00 Euro |
| bei Personen über 10 Jahre | 63,00 Euro |
- b) Die Gebühr für die Betreuung einer Leiche im Leichenhaus und bei der Beerdigung beträgt
- | | |
|------------------------------|------------|
| bei Kindern bis zu 10 Jahren | 25,00 Euro |
| bei Personen über 10 Jahre | 48,00 Euro |
- c) Die Gebühren nach a) und b) beinhalten auch die Reinigung des Leichenhauses.
- (2) Bei Urnenbestattungen beträgt die Gebühr
- | | |
|--|------------|
| - für die Betreuung einer Urne | 24,00 Euro |
| - für die Aufbewahrung einer Urne | 15,00 Euro |
| - für die Aufbahrung einer Urne (nur auf Wunsch) | 62,00 Euro |
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Sterbefall
- | | |
|--|------------|
| | 51,00 Euro |
|--|------------|

- | | |
|--|-------------|
| (4) Allgemeine Tätigkeiten bei der Bestattung
(Ordnen der Blumen und Kränze im Leichenhaus und am Grab, Überwachung der aufgebahrten Verstorbenen, Kranzständer für 6 Kränze, Behälter f. Weihwasser und Erde am Grab u.ä.) | 84,00 Euro |
| (5) Träger | |
| Anfahrt der Träger (1 mal) | 15,00 Euro |
| Pauschale für Beerdigung vorbereiten | 80,00 Euro |
| Überführung zum Friedhof mit Trägern, pro Mann
(max. 4 Mann) | 15,00 Euro |
| Beerdigung (4 Mann) | 185,00 Euro |
| Träger bei Urne, Säugling oder Totgeburt (1 Mann) | 49,00 Euro |
| Träger bei Kind je nach Gewicht 1-4 Mann, pro Mann | 49,00 Euro |
| (6) Grabherstellung | |
| Normalgrab bis 180 cm Tiefe einschließl. Schließen des Grabes | |
| Erwachsene | 259,00 Euro |
| Kinder bis 10 Jahre | 145,00 Euro |
| Zuschlag für Tieferlegung | 36,40 Euro |
| Frostzuschlag je 10 cm | 18,50 Euro |
| Einsatz von Abbruchhämmern (für Fundamente usw.) | 49,95 Euro |
| Grasmatten am Grab (Regelleistung) | 36,50 Euro |
| Urnengrab oder Grab für Totgeburt | 96,00 Euro |
| Grabdekoration (auf Wunsch) | 57,00 Euro |
| Tieferlegung von Verstorbenen nach der Ruhefrist | 73,00 Euro |
| Einsatz von Überfahrrampe oder Spezialbagger in engen Grabreihen | 68,00 Euro |
| (7) Exhumierung | |
| Exhumierung während der Ruhefrist | 257,00 Euro |
| Knochenexhumierung | 139,00 Euro |
| (8) Kühlung | |
| Grundgebühr für die Kühlvitrine | 70,00 Euro |
| Miete pro Tag (Anlieferung und Abholung zählt als 1 Tag) | 34,00 Euro |
| (9) Für Tätigkeiten nach 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgt ein Zuschlag von 50 % auf die Arbeitslöhne. Dies gilt nicht für die pauschalen Gebühren für die Träger. | |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Schriftliche Auskünfte | von 5,00 EUR – 100,00 Euro |
| 2. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | von 10,00 EUR – 100,00 Euro |
| 3. Gebühr für die Verlegung des Bestattungstermins | 20,00 Euro |
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 10.06.2015. Sie gilt für den Bergfriedhof in Mallersdorf, den Brünnlfriedhof in Pfaffenberg, den Kirchfriedhof St. Peter Pfaffenberg und den Gemeindefriedhof in Oberhaselbach.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.11.2003 außer Kraft.

Pfaffenberg, 30.04.2015

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

Karl Wellenhofer
Erster Bürgermeister